Satzung

„Naturparkregion Lüneburger Heide“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturparkregion Lüneburger Heide“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Vereinsname kann im Sprachgebrauch mit „NLH“ abgekürzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in ~~Amelinghausen~~ Winsen (Luhe).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein „Naturparkregion Lüneburger Heide“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 1.1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Umweltschutzes, der Umweltbildung und -erziehung, die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Denkmalpflege im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Träger des Naturparks Lüneburger Heide. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Naturparks.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 3.1 Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaft, in der die Nutzung als Erholungs- und Tourismusregion unter anderem durch Aktionstage zur Kulturlandschaftspflege, Pflegearbeiten auf Heideflächen, in Mooren, Flüssen und Wäldern, Entwicklung und Organisation von Maßnahmen auf Obstbaumwiesen und Alleen, Initiierung von Projekten, die der biologischen Vielfalt dienen und Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Bodendenkmäler, Gräber und Mauern

 - natur- und umweltverträglich,
 - unter Bewahrung und Förderung der naturräumlichen Besonderheiten und
 - im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung verwirklicht wird.

 3.2 Das Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, die den Naturpark in diesem Sinne nachhaltig fördern können.

3.3 Die Bildung von Arbeitsebenen mit Landkreisen, Städten, Gemeinden, Samtgemeinden, Bildungseinrichtungen, Wirtschafts- und Sozialpartnern, Land- und Forstwirtschaft und Tourismusorganisationen mit dem Ziel, das einvernehmliche und zielgerichtete Handeln der Beteiligten in Angelegenheiten des Naturparks zu fördern und die Umsetzung von Maßnahmen insbesondere in folgenden Arbeitsgebieten aufeinander abzustimmen:

- Entwicklung einer Dachmarke „Naturpark Lüneburger Heide“
- Kommunikation eines „Wir-Gefühls“ in der Region
- Tourismus
- Wirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft
- Regionale Produkte
- Kultur
- Veranstaltungen
- Personennah- und Freizeitverkehr
- Naturpark in der Regionalen Raumordnung
- Naturpark in der Metropolregion Hamburg
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Sponsoring

Der Verein setzt sich in diesen Arbeitsebenen und Arbeitsgebieten für die unter § 2 Nr. 1.1 beschriebenen Zwecke ein.

3.4 Die Mitarbeit in Vereinen, Verbänden und Organisationen, insbesondere im Verband Deutscher Naturparke und im Arbeitskreis Niedersächsischer Naturparke.

3.5 Die Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Naturpark, durch die ein oder mehrere Zwecke der unter § 2 Nr. 1 genannten Zwecke gefördert werden.

3.6 Die Förderung von Maßnahmen, die eine Heimatverbundenheit in den Gemeinden des Naturparks bewahrt. Dazu gehören Traditions- und Brauchtumspflege, die Denkmalpflege sowie der Erhalt der Plattdeutschen Sprache.

3.7 Die Initiierung, Umsetzung und Begleitung von Maßnahmen zur formalen, nonformalen und informellen Bildung.

3.8 Die Initiierung, Umsetzung und Begleitung des HeideFonds+ als Förderinstrument für die Entwicklung der Naturparkregion Lüneburger Heide i.S. der unter § 2 Nr. 1.1 genannten Zwecke.

4. Die kommunale Planungshoheit, die Interessen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie der Jagd und Fischerei bleiben gewahrt. Im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide, das die Kernzone des Naturparks darstellt, bleibt der Verein Naturschutzpark e.V. mit seiner VNP Stiftung für die Pflege und Entwicklung dieses Naturschutzgebietes und seiner wert bestimmenden Arten, die Öffentlichkeitsarbeit und seine anderen satzungsgemäßen Aufgaben zuständig. Im Falle einer konkurrierenden Zuständigkeit für das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide hat der Verein Naturschutzpark e.V. mit seiner VNP Stiftung den Vorrang vor dem Verein Naturparkregion Lüneburger Heide.

5. Die Mitgliederversammlung kann die Befugnis, weitere Aufgabenfelder im Sinne von § 2 Abs. 3 festzulegen, auf den Vorstand übertragen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Aufgabenfelder auf die Förderung der unter § 2 Nr. 1 genannten Zwecke ausgerichtet sind.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person sowie sonstige Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden.

2. Landkreise, Städte, Gemeinden sowie Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden, die mit ihrem Hoheitsgebiet mindestens teilweise zum Naturpark Lüneburger Heide gehören, sowie der Verein Naturschutzpark e.V. sind besondere Mitglieder hinsichtlich der Beitragszahlung und des Stimmrechtes. Innerhalb einer Samtgemeinde ist von der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden zu entscheiden, wer die besonderen Mitgliedsrechte und Pflichten wahrnimmt.

3. Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches, die mit Gründen zu versehen ist, ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entscheidet.

4. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedschaftsbestätigung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

 1.1. durch freiwilligen Austritt,
 1.2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 1.4. bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds,
 1.5. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist bei den besonderen Mitgliedern gemäß § 3 Nr. 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss des folgenden Kalenderjahres zulässig, ansonsten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bzw. für die besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 für das folgende Kalenderjahr.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt und seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt.

ENTWURF

4. Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem begründet mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschlussbeschluss. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 - Finanzielle Mittel, Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Mittel, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie durch Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Stiftungen und Spenden aufgebracht werden.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge erhoben. Der volle Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig. Umlagen und Aufnahmebeiträge sind innerhalb von einem Monat nach Aufforderung fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgesetzt. Umlagen und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmebeiträge können in die Beitragsordnung aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge können für die unterschiedlichen Personengruppen, natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
5. Die besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden, zahlen einen besonderen Beitrag. Grundlage der jährlichen Mitgliederbeiträge für die besonderen Mitglieder soll der sich aus dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan ergebende Differenzbetrag zwischen den Vereinsausgaben und Vereinseinnahmen unter Berücksichtigung einer angemessenen Rücklagenbildung zur Liquiditätssicherung und notwendigen Gewährleistung der Aufgabenerfüllung sein. Die Landkreise tragen einen Anteil von 30 % der Kosten und die Städte, Gemeinden, Samtgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden, einen Anteil von 70 %, der Verein Naturschutzpark e.V. wird beitragsfrei gestellt. Der Anteil der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden wird durch Grundbeiträge, Flächenbeiträge und Einwohnerbeiträge aufgebracht. Der Aufteilung von Grund-

beiträgen, Flächenbeiträgen und Einwohnerbeiträgen wird mit der Beitragsordnung jährlich neu festgesetzt.

6. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch durch eine aktive Mitarbeit im Verein, insbesondere durch Beratungsleistungen sowie Arbeits- und Hilfeleistungen, zu unterstützen.

7. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgelegt:

 Einfache Mitglieder:

 a) Natürliche Personen haben 1 Stimme.
 b) Juristische Personen, außer die besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2, haben 1 Stimme.
 c) Sonstige Vereinigungen haben 1 Stimme.

 Besondere Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2:

 d) Landkreise haben je Landkreis 500 Stimmen.

 e) Städte, Gemeinden, Samtgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden haben:

 - je angefangene 100 Einwohner im Naturpark Lüneburger Heide 2 Stimmen (nach dem Stand der amtlichen Statistik des Nds. Landesamtes für Statistik oder Meldungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden entsprechend den dem Naturpark zugeordneten Flächenanteilen gemeldeten Personen mit Hauptwohnsitz, jeweils nach dem Stand am 30.6. des Vorjahres)
 - je angefangene 100 ha Fläche im Naturpark Lüneburger Heide 1,5 Stimmen.

 f) Der Verein Naturschutzpark e.V. hat 100 Stimmen.

 Ausgenommen von § 3 Absatz 2 Satz 2 kann das Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

8. Die Rechte der besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie Verein Naturschutzpark e.V., werden durch stimmberechtigte Vertreter ausgeübt. Jeder Landkreis kann je angefangene 100 Stimmen einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Städte, Gemeinden, Samtgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden sowie der Verein Naturschutzpark e.V. können je angefangene 50 Stimmen einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Einer der Vertreter muss der Hauptverwaltungsbeamte sein. Dieser kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht eines Vertreters ist auf Vertreter des gleichen Mitgliedes übertragbar. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden, zu Beginn der Versammlung muss die abstimmungsberechtigte Person des Mitgliedes benannt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

ENTWURF

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

 1.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung; Entlastung des Vorstandes,

 1.2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages und der Umlagen,

 1.3. die nach dieser Satzung durchzuführenden Besetzungen von Vereinsorganen und Wahlen einschließlich der Benennungen der persönlichen Vertreter der Vorstandsmitglieder,

 1.4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für die Gremien des Vereins,

 1.5. Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme,

 1.6. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,

 1.7. Auflösung des Vereins nach § 12,

 1.8. die sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Aufgaben.

2. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die Stimmenanteile entsprechend § 5 Absatz 7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn Mitglieder mit einem Drittel der anwesenden Stimmenanteile dies beantragen. Zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme der Entscheidung über den Sitz des Vereins, sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmenanteile erforderlich. Die Entscheidung über den Sitz des Vereins ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

5. Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn Mitglieder mit mindestens 30 Prozent der Stimmenanteile dies beantragen. Für die Einberufung gilt Ziffer 3. entsprechend.

6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen, wovon mindestens sieben Personen von den besonderen Mitgliedern gemäß § 3 Nr. 2 zu stellen sind.

 Für jedes Vorstandsmitglied kann ein/e persönliche/r Vertreter/in benannt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Bei der Besetzung des Vorstands ist zu berücksichtigen, dass der Vorstand aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern aus den Landkreisen Harburg, Lüneburg und Heidekreis, einem Vertreter des Vereins Naturschutzpark e.V. und jeweils einem aus den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft vorgeschlagenen Mitglied zu bilden ist. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz oder Berufssitz in den Landkreisen Harburg, Lüneburg oder Heidekreis haben.

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden – nicht aber deren persönliche Vertreter/innen im Vorstand - bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB ist aus Mitgliedern aus unterschiedlichen Landkreisen zu bilden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt.

3. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie/er bleibt im Amt bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstands nach der Vereinsgründung werden eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r und drei Beisitzer/innen auf drei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet die/der Vorsitzende während ihrer/seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung alsbald eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, soll der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausscheidenden ein Ersatzmitglied berufen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder ihrem / seinen Stellvertreter einberufen und von ihr/ihm geleitet. Das Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung mitwirken.

7. Der/dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

 8.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen,
 8.2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 8.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 8.4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
 8.5. Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits-, Kauf- und Pachtverträgen,
 8.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 - Naturparkbeirat

Der Vorstand kann einen Naturparkbeirat einsetzen. Die Mitglieder dieses Beirates müssen dem Verein nicht als Mitglied angehören. Einzelheiten sind in einer Naturparkbeirats-Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 - Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören müssen. Die Tätigkeit von Arbeitsausschüssen endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 11 – Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Vereinsgründung soll eine/r der Kassenprüferin/Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl darf nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

§ 12 – Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführung erledigt. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Organe fallen oder von diesen an sich gezogen worden sind. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung in geeigneter Form.

ENTWURF

§ 13 - Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der Stimmenanteile der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt ist die/der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Nr. 1.1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Sollte es einen neuen Träger des Naturparks geben, der eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist, dann sind die Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg verpflichtet, das Vermögen an diese zu geben

Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Naturparkregion Lüneburger Heide“ am 15. Juni 2006 in Bispingen-Behringen beschlossen und von 92 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung beschließt am

- 14. Mai 2013 einstimmig die 1. Änderung zur Satzung (Wortlaut § 13.2) und am
- 17. August 2016 einstimmig die 2. Änderung zur Satzung (Wortlaut § 2 Zweck des Vereins) sowie am
- 12. Juni 2019 einstimmig die 3. Änderung zur Satzung (Wortlaut § 2 Zweck des Vereins und § 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins)
- 24.11.2026….

Schneverdingen, den 24.11.2026

Steffen Gärtner
(Vereinsvorsitzender)

ENTWURF